

1. Ziel und Zweck

Die Schumag AG, Aachen stellt höchste Sicherheitsanforderungen an alle in ihren Betriebsbereichen tätig werdenden Unternehmen. In dieser Leitlinie werden die besonderen Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen (Auftragnehmer) auf dem Gelände der Schumag AG beschrieben.

Ziel der Leitlinie für Fremdfirmen ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen sowie Umweltschäden.

2. Geltungsbereich

Mit Auftragsannahme wird diese Leitlinie Vertragsbestandteil und somit vom Auftragnehmer sowie allen Unterauftragnehmern (Sub-Unternehmen) verbindlich anerkannt.

Durch den Auftragnehmer wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, in der alle Gewerke bezogenen Gefahren durch den Auftragnehmer analysiert, Mängel abgestellt, Schutzmaßnahmen festgelegt und eine Erledigung des Auftrages entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zugesichert ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Auftragsverantwortlichen der Schumag AG zu übergeben und auf die betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen.

3. Grundsätzliche Sicherheitsregeln / Verhalten auf dem Werkgelände

Das Betreten und Verlassen des Geländes ist nur nach Meldung beim Werkschutz gestattet. Das Personal das auf dem Werkgelände der Schumag tätig ist, muss die deutsche oder englische Sprache verstehen.

Der Aufenthalt ist nur während der festgelegten Arbeitszeiten in den zugewiesenen Arbeitsbereichen und Sanitärräumen gestattet. Dabei darf der sonstige Betriebsablauf nicht gestört/behindert werden.

Unnötiger Lärm und Verschmutzungen sind zu vermeiden.

Betriebsanlagen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag der Schumag AG nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung und Hinweisschilder!

Nutzen Sie die Handläufe bei Begehung von Treppen.

Alkoholkonsum jeder Art ist untersagt. Unter Alkoholeinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden.

Film- und/oder Fotoaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.

Nach Abschluss der Arbeiten ist ein sicherheitsgerechter Zustand wieder her zu stellen.

4. Dokumentation

Vor Aufnahme der Tätigkeit werden dem Auftragnehmer die beiden folgenden Dokumente zugesendet:

- „Leitlinie für Fremdfirmen“
- „Checkliste Fremdfirmenkoordination“

Bei Eilaufträgen wird die „Checkliste Fremdfirmenkoordination“ im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Ort ausgehändigt.

Die Checkliste enthält alle relevanten Daten zum Einsatz und zur Koordination fremder Unternehmen, einschließlich der Gefährdungsbeurteilungen für die vorgesehenen Arbeitsbereiche, auf dem Schumag- Gelände. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal und eventuelle Mitarbeiter- Nachunternehmen (Sub) vor Gewerksaufnahme anhand der von Schumag ausgegebenen Informationen, gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften sowie in den in der Checkliste für Fremdfirmen festgestellten arbeitsplatzspezifischen Gefahren zu unterweisen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit auf dem Gelände der Schumag AG tätig werden.

Sollte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine gegenseitige Gefährdung zwischen zwei Gewerken oder einem Gewerk und Tätigkeiten der Schumag Mitarbeiter ergeben bzw. nicht ausgeschlossen werden können, benennt die Schumag AG einen Koordinator, welcher die Arbeiten aufeinander abstimmt, den Ablauf des Arbeitsplans und die Sicherheitsmaßnahmen überprüft. Er ist dem Fremdfirmenverantwortlichen gegenüber weisungsbefugt.

Bei der Durchführung gefährlichen Arbeiten im Sinne geltender Unfallverhütungsvorschriften, stellt der Auftragnehmer einen zuverlässigen und fachkundigen Aufsichtsführenden zur Verfügung.

Der Auftragnehmer muss vor der Durchführung von Arbeitsaufträgen mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährlichen Tätigkeiten den Nachweis erbringen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

Bei nichterbrachtem Nachweis dürfen die Mitarbeiter nicht eingesetzt werden.

5. Berechtigungen

Erlaubnisscheine

- Arbeiten in Gruben, Tanks, Kanälen, engen Räumen
- Arbeiten an Druckbehältern

Freigabescheine

- Gerüste

Genehmigungen

- Schweißarbeiten und/oder Arbeiten mit offenem Feuer
- Arbeiten in CO₂- geschützten Bereichen
- Arbeiten im Ex- Schutzzonen
- Arbeiten in/an Sicherheits-/Rettungs-/Feuerlöscheinrichtungen
- Arbeiten auf Dächern

In den Berechtigungsscheinen sind die möglichen Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen! Eventuell erforderliche Rettungsmittel und die Aufsichtsführende Person sind vom Auftragnehmer bereit zu stellen.

Stoppen Sie die Arbeiten beim Auftreten unsicherer Zustände!

6. Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Jeder Notfall, jede Verletzung, jeder Brand sowie Sachschäden sind sofort dem Auftragsverantwortlichem zu melden!

Sicherheits-/Rettungs-/Feuerlöscheinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten. Eigenschutz hat immer Vorrang!

Wichtige Rufnummern:

Ersthelfer PT:	0- 114	Ersthelfer NT:	0- 115
Pförtner:	0- 113	Feuerwehr/Rettungsleitstelle:	0- 112

Beim Absetzen eines Notrufs sind folgende Angaben zu machen:

- ⇒ Wo ist es passiert?
- ⇒ Was ist passiert?
- ⇒ Wie viele Verletzte?
- ⇒ Wer meldet?
- ⇒ Warten auf Rückfragen!

Erste Hilfe:

- Verletzten wenn möglich aus dem Gefahrenbereich retten.
- Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes Erste- Hilfe leisten (ggf. Betriebsanweisung beachten).
- Verletzentransport nur durch den Rettungsdienst.

Brand:

- Brände mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen bekämpfen (ggf. Betriebsanweisung beachten).
- Feuerwehr/Rettungsdienst vor Ort einweisen.
- Nach einem Brand darf die Brandstelle nicht verändert werden bis der Auftragsverantwortliche den Arbeitsbereich freigibt.
- Aktivierte Feuerlöscheinrichtungen sind zu melden

Verhalten im Alarmfall:

- Beachten Sie Alarmsignale (akustische Warneinrichtungen)
- Arbeitsmaschinen und –geräte abschalten.
- Arbeit sofort einstellen.
- Rauchen –auch in den sonst genehmigten Bereichen- einstellen und Glut löschen.
- Verkehrswege freimachen.
- Verlassen Sie den Gefahrenbereich quer zur Windrichtung.
- Suchen Sie geeignete Sammelpplätze unter Beachtung der Wind- und Umgebungsverhältnisse auf und melden Sie sich bei Ihrem Auftragsverantwortlichen.
- Rettungsmaßnahmen und Löscharbeiten dürfen nicht behindert werden.
- Den Anweisungen der Notfall- Einsatzleitung ist Folge zu leisten.
- Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung des Auftragsverantwortlichem wieder aufgenommen werden.

7. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Personal die erforderliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Folgende Schutzausrüstung besteht grundsätzlich Tragepflicht bei Betreten der Produktionshallen:

- Sicherheitsschuhe
- Arbeitskleidung

Je nach Tätigkeit und Arbeitsbereich können außerdem erforderlich sein:

- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe (schnitffest, chemikalienbeständig, flüssigkeitsbeständig etc.)
- Sicherheitsgeschirr
- Helm
- Gehörschutz
- Warnweste
- Gesichtsschutz
- Atemschutz (verschiedene Filtertypen)

Die benötigte Persönliche Schutzausrüstung ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftragsverantwortlichem abzustimmen und schriftlich im Dokument Fremdfirmenkoordination Checkliste festzuhalten.

Ohne die festgelegte Schutzausrüstung dürfen die geplanten Tätigkeiten nicht durchgeführt werden!

8. Sichere Arbeitsumgebung

Der Auftragnehmer hat den Arbeitsbereich stets sauber und sicher zu halten. Auch bei umfangreichen Tätigkeiten mit hohem Material-/Werkzeugeinsatz muss ein sicheres Betreten (auch im Not-/Alarmfall) des Arbeitsbereichs sichergestellt werden. Durch herumliegende Gegenstände oder Materialien können für Sie und Dritte Gefahren entstehen.

Beim Auffinden von Gefahrenstellen müssen diese dem Auftragsverantwortlichen gemeldet werden.

Bei Änderung der Arbeitsumgebung durch die ausgeführte Tätigkeiten ist folgendermaßen zu handeln:

- Gefahrenstellen (Gräben, Stolperstellen) sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.
- Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern. Es muss mit Warnbaken oder Leitkegeln auf die Gefahrenstelle hingewiesen werden.

9. Maschinen und Werkzeuge

Alle eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge Geräte etc. müssen sich in einem sicherheitsgerechten Zustand befinden.

Die Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die erfolgten Prüfungen von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln sind auf Verlangen der Schumag AG nachzuweisen. Auf den prüfpflichtigen Arbeitsmitteln muss durch eine Prüfplakette das Datum der nächsten Prüfung ersichtlich sein.

Die Schumag AG behält sich vor, den Einsatz von nicht geprüften Arbeitsgeräten zu untersagen.

Beschädigte oder defekte Arbeitsgeräte dürfen für Tätigkeiten bei der Schumag AG nicht eingesetzt werden.

Die Benutzung von Arbeitsgeräten der Schumag AG durch den Auftragnehmer ist nur in besonderen Fällen und nach Abstimmung und Genehmigung mit dem Auftragsverantwortlichen gestattet.

Flurförderzeuge und Krane dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die Befähigung/Ausbildung ist nachzuweisen.

Die vorhandenen Schutz-/Sicherheitseinrichtungen an Arbeitsmitteln, Maschinen etc. dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden. Werden Mängel oder Schäden an diesen Teilen festgestellt, dürfen diese Arbeitsgeräte nicht mehr benutzt werden.

Die Einwirkungen von Lärm durch die Tätigkeiten und den Einsatz von Arbeitsmitteln ist auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken.

10. Hebearbeiten

Die Ausführung von Hebearbeiten mit Kranen, Winden oder anderen mechanischen Hebezeugen ist nur unter Beachtung folgende Sicherheitshinweise gestattet:

Der Einsatz von Hebezeugen wurde mit dem Auftragsverantwortlichen abgestimmt werden. Das Bedienungspersonal von Kranen muss entsprechend qualifiziert sein. Das Hebezeug und die Anschlagmittel müssen geprüft sein. Die Prüfungen und der Befähigungsnachweis sind auf Verlangen der Schumag AG nachzuweisen.

Die Sicherheitseinrichtungen der Hebevorrichtung müssen funktionsfähig und frei von Schäden und Mängel sein. Es dürfen nur geeignete Anschlagmittel verwendet werden. Die Anschlagmittel sind vor Benutzung auf Schäden zu kontrollieren. Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel dürfen nicht benutzt werden.

Kein Heben von scharfkantigen oder heißen Lasten mittels Hebebändern/Rundschlingen.

Der Schwenk- und Gefahrenbereich muss gesichert sein. Kein Aufenthalt unter schwebenden Lasten.

Last erst absetzen, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen mehr im Gefahrenbereich der Abladestelle aufhalten.

11. Einsatz von Druckgasflaschen

Druckgasflaschen müssen immer gegen mögliches Umfallen und Verrutschen gesichert werden. Die Flaschen dürfen nicht gerollt, geworfen oder fallen gelassen werden.

Für den Transport von Druckgasflaschen ist immer ein geeignetes Transportgerät zu benutzen (Flaschenkarre, Flaschenkörbe).

Flüssiggas darf nie unter Erdniveau, in der Nähe von Bodenöffnungen, Kellerfenstern, bei Kellerabgängen etc. aufgestellt werden.

Aus dem unmittelbaren Bereich der Druckgasflaschen sind Zündquellen jeder Art zu entfernen.

Es dürfen nur unbeschädigte Druckgasflaschen benutzt werden. Dazu gehört auch der sicherheitsgerechte Zustand des Ventils, des Druckreglers und der Schläuche und Schlauchverbindungen. Sollte eine der vorgenannten Komponenten Beschädigung/Mängel aufweisen, ist die Benutzung auf dem Gelände der Schumag AG untersagt.

Die Bereitstellung von Druckgasen ist nur in Tagesbedarfsmenge erlaubt.

Druckgasflaschen sind vor direkter Sonneneinstrahlung und sonstiger Wärmeeinwirkung zu schützen.

12. Leitern, Tritte, Gerüste

Sollte aufgrund der Tätigkeiten des Auftragsnehmers der Einsatz von Leitern oder Tritte erforderlich sein, müssen diese den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen. Die jährliche Prüfung ist der Schumag AG auf Verlangen nachzuweisen.

Es dürfen nur Leitern und Tritte in einwandfreiem Zustand verwendet werden.

Beschädigte oder defekte Leitern/Tritte dürfen für Tätigkeiten auf dem Werkgelände nicht benutzt werden.

Leitern und Tritte müssen standfest aufgestellt werden und gegen Wegrutschen gesichert sein.

Metalleitern dürfen nicht in der Nähe von spannungsführenden Teilen aufgestellt werden.

Immer die Drei- Punkt- Regel (drei Gliedmaßen immer in Kontakt zur Leiter halten) anwenden.

Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden.

Anlegeleitern:

- Beachtung des richtigen Anstellwinkels von ca. 65°-75°.
- Leitern nicht an unsichere Stützpunkte (z.B. Glasschieben, Spanndrähte, Stangen) anlegen.
- Anlegeleitern müssen zum Übersteigen auf höher gelegene Bereich mindestens 1m über die Übertrittsstelle hinausragen.

Stehleitern:

- Stehleitern dürfen nur im vollständig ausgeklappten Zustand (Spreizsicherungen gespannt) betreten werden.
- Von Stehleitern ist der Überstieg auf höher gelegene Bereiche nicht gestattet.
- Die höchste Sprosse darf nicht bestiegen werden.
- Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern benutzt werden.

Gerüste

- Der Gerüstbau darf nur nach vorheriger Absprache und Freigabe mit dem Auftragsverantwortlichen der Schumag AG durchgeführt werden.
- Die gültigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten.
- Der Gerüstbau darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Mitarbeitern ausgeführt werden. Die Befähigung muss nachgewiesen werden können.
- Es muss eine Montageanweisung und ein Benutzungsplan erstellt und am Arbeitsplatz zur Einsicht vorgehalten werden.
- Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht verwendet werden.
- Der Arbeitsbereich und der Bereich um das Gerüst sind so zu sichern, dass Dritte nicht durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.
- Fahrbare Gerüste dürfen nur im Leerzustand bewegt werden und müssen mittels Bremshebeln festgestellt werden können.
- Vor jeder Benutzung des Gerüsts ist dieses auf augenscheinliche Schäden/Mängel zu überprüfen.

13. Höhenarbeiten

Arbeiten in Höhen von 2 Metern oder höher über Erdgleiche dürfen nur nach Absprache und Genehmigung mit dem Auftragsverantwortlichen und unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

Wenn eine feste Plattform mit Schutzgeländer oder Handlauf vorhanden ist (Gerüst oder Arbeitsbühne) eine Auffangeinrichtung angebracht wurde oder eine persönliche Absturzsicherung (Sicherheitsgeschirr) benutzt wird.

Die Benutzung von persönlicher Absturzsicherung setzt voraus, dass eine theoretische und praktische Schulung im Gebrauch von Sicherheitsgurten und zugehöriger Rettungsleine absolviert wurde.

Vor Beginn der Tätigkeit in Höhe muss überprüft werden, ob das Auffangsystem Schäden/Mängel aufweist. Defekte und/oder aktivierte Teile des Systems müssen vor der Tätigkeit ausgetauscht werden. Ist dies nicht möglich, darf die Tätigkeit nicht ausgeführt werden.

Auffangleinen müssen den Fall auf maximal 2m begrenzen.

Der Arbeitsbereich und der Bereich um den Höhenarbeitsplatz sind so zu sichern, dass Dritte nicht durch herabfallende Gegenstände oder Personen verletzt werden können.

14. Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Schumag AG festzustellen, ob er Stoffe und Zubereitungen verwendet, die als Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung gelten.

Die ermittelten Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Meldung und Genehmigung des Auftragsverantwortlichen eingesetzt werden.

Die Genehmigung setzt voraus, dass vom Auftragnehmer geprüft wurde, ob der verwendete Gefahrstoff durch einen Stoff mit geringerer Gefährdung substituiert werden kann, welche Gefährdungen von den eingesetzten Stoffen ausgehen können, ob die eingesetzten Gefahrstoffe mit den Arbeitsumgebungsbedingungen verträglich sind.

Der Auftragnehmer muss sein Personal über die Gefährdungen aufklären und sie im sicheren Umgang mit dem Gefahrstoff unterweisen. Die Nachweise über die Unterweisung sind der Schumag AG auf Verlangen vorzuweisen.

Des Weiteren muss der Auftragnehmer für die verwendeten Gefahrstoffe Betriebsanweisungen erstellen und seinem Personal und der Schumag AG zugänglich machen.

Die Gefäße in die Gefahrstoffe umgefüllt wurden, sind wie das Original- Gebinde zu kennzeichnen. Es dürfen niemals Lebensmittelverpackungen zum Abfüllen/Lagern von Gefahrstoffen verwendet werden.

Den Mitarbeitern muss geeignete Schutzausrüstung für den Umgang mit Gefahrstoffen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Geeignete Erste- Hilfe-/Brandbekämpfungsausrüstung muss jederzeit bereitgehalten werden.

Abfälle und Gefahrstoffreste dürfen nicht auf dem Gelände der Schumag AG entsorgt bzw. gelagert werden und müssen nach Beendigung der Tätigkeit vom Werkgelände entfernt werden. Ausnahmen sind nur mit Absprache und Genehmigung des Auftragsverantwortlichen gestattet.

Unregelmäßigkeiten sind dem Auftragsverantwortlichen zu melden. In Notfällen sind die Alarm-/Notfalleinrichtungen der Schumag AG zu benutzen.

15. Verkehrssicherheit

Das Befahren des Werkgeländes ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung des Werkschutzes gestattet.

Der Fahrer des Fahrzeugs muss eine gültige amtliche Fahrerlaubnis für die geführte Fahrzeugklasse besitzen und bei sich führen.

Es gelten die Regelungen der StVO, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die Gefahr-, Vorschrifts- und Richtzeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen sind zu beachten.

Fahrzeuge dürfen nur die befestigten Straßen befahren. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen zulässig. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass Verkehrswege, Notausgänge, Brandbekämpfungs- und Not- und Sicherheitseinrichtungen frei bleiben.

Starke Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Erforderliche Straßensperrungen sind mit dem Auftragsverantwortlichen der Schumag AG vor Beginn der Tätigkeiten abzustimmen.

16. Brandschutz und Explosionsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden und zum Explosionsschutz zu ergreifen.

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeiten über die Brandschutzeinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge im jeweiligen Arbeitsbereich informieren.

Feuerlöschleinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben. Rauchverbote und das Verbot von Zündquellen sind zu beachten.

Die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre ist zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme zu prüfen, ob der explosionsgefährdete Stoff durch einen weniger gefährlichen Stoff substituiert werden kann.

Der Arbeitsbereich ist immer ausreichend zu lüften

In Ex- Bereichen ist elektrostatische Aufladung unter allen Umständen zu vermeiden. Es sind nur explosionsgeschützte Arbeitsmittel zu verwenden. Zündquellen jeder Art sind aus dem Arbeitsbereich fernzuhalten.

Leicht entzündliche und brennbare Abfälle sind in nicht brennbaren Behälter aufzubewahren und vom Werkgelände nach Beendigung der Tätigkeit zu entfernen.

Im Brandfall ist den Verhaltensregeln Folge zu leisten.

17. Schweiß- und Feuerarbeiten (feuergefährliche Arbeiten)

Die Durchführung von Schweiß- und Feuerarbeiten ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung des Auftragsverantwortlichen gestattet.

Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist vor Beginn der Tätigkeit sämtliches brennbares Material zu entfernen oder zu schützen.

Kanaleinläufe, Kabeltrassen, Motoren, Schaltgeräte etc. sind abzudecken.

Nächstgelegene Bereiche und tätige Personen sind gegen Funkenflug und Schweißperlen abzuschirmen.

In Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen ist eine Brandsicherheitswache einzusetzen.

Geeignete Feuerlöschgeräte sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern eine geeignete persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Menge bereit zu stellen. Die Schutzausrüstung muss bei der Ausführung der Arbeiten getragen werden.

18. Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Auszuführende Tätigkeiten in Behältern und engen Räumen sind vor Arbeitsaufnahme von dem Auftragsverantwortlichen durch einen Erlaubnisschein zu genehmigen.

In Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen ist ein Sicherungsposten zu beauftragen, der während der Tätigkeit mit dem Ausführenden in ständigem Sicht-/Kommunikationskontakt steht und jederzeit Hilfe herbeiholen kann ohne seinen Posten zu verlassen.

Vor Beginn der Tätigkeiten muss eine Freimessung im Behälter/engen Raum erfolgen. Erst nach Feststellung des ausreichenden Sauerstoffgehaltes darf die Arbeit in diesem Bereich aufgenommen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass eine ausreichende Anzahl und Größe von Zugangsöffnungen vorhanden ist. Der Arbeitsbereich ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

19. Umweltschutzbestimmungen

Über Arbeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist der Auftraggeber zu informieren. Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Luft, Lärm, Wasser, Boden) sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Unvorhergesehene Ereignisse mit Auswirkungen für die Umwelt sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Erdreich eindringen oder in das Abwassersystem eingeleitet werden. Das Einbringen von Stoffen in die Kanalisation (über Waschbecken, Bodenabläufe, etc.) ist grundsätzlich verboten!

Beim Abstellen und vor dem Abtransport sind demontierte Einrichtungen, Anlagen- und Anlagenteile innen und außen frei von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere öl- und fettfrei zu machen bzw. Maßnahmen gegen Austritt derartiger Stoffe wie Auffangwannen, Regenschutz (unter Dach oder Abdeckungen / Planen) und dgl. vorzunehmen

Bei Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist immer Vorsicht geboten. Der Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Kanalisationssysteme ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen (z.B. Auffangwannen, Regenschutz, Abdeckungen etc.).

Bei Arbeiten an, oder in der Nähe der Regenwasserkanalisation sind zur Vorbeugung geeignete Abdichtungseinrichtungen (z.B. Magnetdichtmatten, Dichtkissen etc.) zu verwenden. Der Einzugsbereich des jeweiligen Kanalisationssystems, insbesondere der Regenwasserkanalisation ist "besenrein" zu halten.

Arbeiten an WHG-Anlagen dürfen nur von dafür zugelassenen Fachfirmen (Fachbetriebsanerkennung) durchgeführt werden. Arbeiten an Kanalisationsanlagen müssen vorab zwecks Antrag auf Genehmigung mit dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator abgesprochen werden.

Fallen bei Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen stehen, Abfälle an, deren Entsorgung nicht Teil der zu erbringenden Leistung ist, so sind diese je nach Art strikt voneinander getrennt zu sortieren und zu sammeln. Für jede Abfallart steht auf dem Werksgelände ein geeigneter Container für die sortierte Einbringung zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierfür an unseren Abfallbeauftragten. In Sonderfällen oder bei Unklarheiten ist im Vorfeld die Entsorgung mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ohne Nutzung von Behältersystemen (z.B. auf unbefestigten Freiflächen) ist abzustimmen und die Lagerflächen sind zu sichern.

20. Erklärung

Diese Erklärung ist Bestandteil des Vertrags zwischen der Schumag AG als Auftraggeber und dem Auftragnehmer und darf nur von hierzu berechtigten Personen unterschrieben werden.

Die unterschriebene Erklärung ist zusammen mit der Auftragsbestätigung an die Schumag AG zurück zu senden.

Wir erklären hiermit, im Rahmen der Durchführung unseres Auftrags bei der Schumag AG die Bestimmungen in der „Leitlinie für Fremdfirmen – Arbeitsschutzbestimmungen“ einzuhalten.

Wir verpflichten uns, die eigenen Mitarbeiter sowie die Subunternehmer und Unterlieferanten von den bestehenden Sicherheitsanforderungen zu unterrichten.

Auftragnehmer (Firma)

Vorname, Name

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon

Datum, Unterschrift

Firmenstempel